

Kurzinfo - Finanztechnische Abwicklung

Aktionsfonds zur Umsetzung der „Mannheimer Erklärung“ 2015

Nachfolgend werden für die Antragstellung notwendigen finanztechnischen Informationen kurz aufgeführt. Nach Bewilligung Ihres Projektes erhalten Sie detailliertere Informationen.

1. Förderfähige Ausgaben sind:

- Ausgaben, die **nur innerhalb des Bewilligungszeitraums kassenwirksam gewordenen sind** und zur Erreichung des Zweckes notwendig waren (Nachweis mittels Rechnungs- und Ausgabebelegen). Ausgaben für Aufträge, die davor ausgelöst wurden, oder die nach dem Ende des Bewilligungszeitraums entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

- **Honorare (z.B. für Referenten*innen, externe Mitarbeiter*innen)**
 - Honorarverträge müssen **schriftlich vereinbart** werden.
 - Stundenlisten sind zu führen.
 - Dabei ist zu beachten, dass bei **Honorarkräften mit vergleichbaren Aufgaben von Mitarbeitern*innen des öffentlichen Dienstes** nur der am TVÖD-Bund angelehnte Stundensatz erstattungsfähig ist.
 - Für **Honorare von Dozenten*innen** gibt es eine Honorartabelle, die von Seiten der Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellt wird.
 - Bei **Honorarkräften, deren Tätigkeit nicht mit Aufgaben von Mitarbeitern*innen des öffentlichen Dienstes vergleichbar** ist, sind marktübliche Preise förderfähig, die durch eine Markterkundung, i.d.R. durch die Einholung von drei Angeboten, ermittelt werden. Dies ist zu dokumentieren.

- **Vergabe von freiberuflichen Leistungen, Honorartätigkeiten und Aufträgen (z.B. Druckkosten):**
 - Bei einem Gesamtwert ab 500 € (ohne MwSt.) sind die Vergaberichtlinien (VOL/A) zu beachten. Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

- **500 € - 1.000 € (ohne MwSt.):**
 - Es ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen/Personen durchzuführen
- **1.000,01 € - 2.500 € (ohne MwSt.):**
 - Es sind mindesten drei schriftliche Preisermittlungen einzuholen.
- **geringfügige Wirtschaftsgüter (max. 410 € ohne MwSt.):**
 - Der **Anschaffungswert von 410 € (ohne MwSt.)** bezieht sich auf den Einzelgegenstand. Dabei ist zu beachten, dass bspw. ein PC immer inkl. Monitor und Zubehör (inkl. Software) als ein Einzelgegenstand zu betrachten ist, d.h. eine Aufteilung und Anschaffung eines kompletten PC in mehreren Einzelteilen - die alle unter 410 € (ohne MwSt.) liegen - ist als Umgehung der „410-Euro-Regel“ nicht zulässig.
- **Ausgaben für Veröffentlichungen:**
 - Bitte den Punkt „Vergabe“ beachten.
 - Von Seiten der Koordinierungsstelle wird es weitere Informationen (z.B. Verwendung von Logos) geben. Diese sind zu beachten, da bei Nichteinhaltung die entstandenen Ausgaben nicht abgerechnet werden können.
- **Reisekosten**
 - Nur innerhalb des Projektes und -zeitraums (Abrechnung nur nach dem Bundesreisekostengesetz).
- **diverse Sachausgaben**
 - Raummietkosten
 - Portokosten
 - Bürobedarf
 - Telefon-/Internetkosten
 - Arbeits- und Verbrauchsmaterial
 - Zeitschriften und Bücher

→ **Pauschalen** (z.B. Telefon, Internet, Strom, Kopierkosten) können nicht abgerechnet werden. Zur Abrechnung von anteiligen projektbezogenen Sachausgaben sollte ein **nachvollziehbarer Umlageschlüssel** auf der Grundlage der Ist-Kosten herangezogen werden. Dieser Umlageschlüssel entbindet jedoch nicht von einer Nachweispflicht, d.h.

es muss ein entsprechender Ausgabebeleg (wenn auch nicht in dieser Höhe) vorliegen.
also z.B. eine Gesamt-Telefon-Abrechnung.

2. NICHT förderfähige Ausgaben sind:

- Personalausgaben
- Bewertungskosten
- Zinsausgaben
- Anschaffungskosten abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter / Ausrüstungen über 410 € netto
- Kauttionen, Rückstellungen, Gesellschaftereinlagen, Provisionen,
- nicht projektbezogene Ausgaben
- allgemeine, nicht projektbezogene Umlagen für Verwaltung,

Eigen- und Drittmittel

Wenn im Rahmen des Projektes **Eigen- und Drittmittel** eingesetzt werden, müssen diese auch in den Anträgen / Finanzierungsplänen angezeigt und im Verwendungsnachweis / in den Beleglisten entsprechend nachgewiesen werden.

Kostenabgrenzung

Wenn die beantragte Fördersumme nur einen Teil der Gesamtkosten abdeckt, grenzen Sie bitte die Kostenpunkte ab, für die Fördermittel beantragt werden.

z.B.: Gesamtkosten der Maßnahmen: 5.000,- €

- Beantragte Summe von 1.000,- € für externe Referent*innen und Raumkosten